



**V E R E I N S –  
S T A T U T E N**  
**des**  
**F C M E L S**

**vom 23. September 2016**





## **I. NAME UND SITZ**

### **Artikel 1**

Der am 9. Januar 1953 gegründete FUSSBALLCLUB MELS (FCM), mit Sitz in Mels, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

## **II. ZWECK**

### **Artikel 2**

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Fussballsportes unter Beachtung der Interessen der Junioren- und Aktivmannschaften, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Der Verein widmet der Juniorenbewegung seine besondere Aufmerksamkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **III. MITGLIEDER**

### **Artikel 3 Mitgliederkategorien**

- Funktionärinnen und Funktionäre
- Aktive mit Spielbewilligung SFV
- Aktive ohne Spielbewilligung SFV
- Junioren
- Senioren- und Veteranen mit oder ohne Spielbewilligung SFV
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitglieder im Passivstatus (ohne Stimm- und Wahlrecht)

### **Artikel 4 Funktionärinnen und Funktionäre**

Als FunktionärIn gilt, wer sich nicht nur gegen Entschädigung, sondern auch ehrenamtlich für den Verein einsetzt.

### **Artikel 5 Aktive mit Spielbewilligung SFV**

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an der Meisterschaft OFV teilnimmt.

### **Artikel 6 Aktive ohne Spielbewilligung SFV**

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an Training und Spiel teilnimmt, ohne an der Meisterschaft OFV teilzunehmen.





#### **Artikel 7     Junioren**

Jede natürliche Person im Juniorenalter, die aktiv an Training und Spiel teilnimmt.

#### **Artikel 8     Senioren- und Veteranen**

Wer das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht hat, kann Senioren- oder Veteranenmitglied des FCM werden.

#### **Artikel 9     Freimitglieder**

FunktionärInnen, Aktivmitglieder und Senioren/Veteranen können vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden, wenn sie während mindestens 20 Jahren dem Verein angehört haben oder in irgend einer Weise für den Verein besonders verdienstvoll tätig waren.

#### **Artikel 10    Ehrenmitglieder**

Die Hauptversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von deren Pflichten befreit.

#### **Artikel 11    Mitglieder im Passivstatus**

Jede natürliche Person, die den Verein unterstützen will, ohne als Aktivmitglied oder Junior, Senior/Veteran in einer Mannschaft mitzuspielen, kann Mitglied werden.

#### **Artikel 12    Eintritt**

Ueber Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung weitergezogen werden. Der Vorstand entscheidet entgeltlich, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

#### **Artikel 13    Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

#### **Artikel 14    Ausschluss**

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand – unter Angabe der Gründe – aus dem Verein ausgeschlossen werden.



Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhänden der Hauptversammlung weiterziehen. Der Vorstand entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

#### **Artikel 15 Rechte der Mitglieder**

Die Aktiv-, Junioren-, Senioren/Veteranen-Mitglieder können nach Weisung der Trainer am Training und Spiel teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte Benutzen. Alle Mitglieder geniessen zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen Freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt. Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel „V. Organisation“ geregelt.

#### **Artikel 16 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Aktiv-, Junioren-, Senioren/Veteranen-Mitglieder haben jährlich ihren von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag innert Monatsfrist nach Erhalt der Aufforderung oder der Rechnung zu entrichten. Funktionärinnen, Funktionäre, Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind davon befreit. Legt die ordentliche Hauptversammlung keinen neuen Mitgliederbeitrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag. Mitglieder im Passivstatus sind von einer finanziellen Beitragspflicht befreit. Durch diese Festlegung werden die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder abschliessend geregelt.

### **IV. Finanzierung / Haftung**

#### **Artikel 17 Finanzierung**

- Veranstaltungen
- Kioskbetrieb
- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Marketing
- Sponsoring

#### **Artikel 18 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.





## V. Organisation

### Artikel 19 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai.

### Artikel 20 Organe

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kommissionen
- d) Die Revisoren

### Artikel 21 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
4. Beschlussfassung über den Voranschlag
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen
7. Mutationen
8. Wahl des Präsidenten
9. Wahl der Vorstandsmitglieder
10. Wahl der Revisoren
11. Ehrungen
12. Beschlussfassung über Anträge
13. Verschiedenes

### Artikel 22 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder von 1/5 der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

### Artikel 23 Einberufung der Hauptversammlung

Die Mitglieder werden unter Einhaltung einer Anzeigefrist von 10 Tagen schriftlich eingeladen. Zusätzlich wird die Hauptversammlung in der Regionalzeitung publiziert.



#### **Artikel 24 Anträge**

Anträge gemäss Artikel 21 dieser Statuten müssen bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

#### **Artikel 25 Stimm- und Wahlrecht**

Alle Mitglieder gemäss Artikel 3 sind ab dem Jahr (Kalenderjahr) stimm- und wahlberechtigt, in welchem sie das 18. Altersjahr erreichen. Davon ausgenommen sind Mitglieder im Passivstatus. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.

#### **Artikel 26 Erforderliches Mehr**

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegeben Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

#### **Artikel 27 Gang der Verhandlungen**

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

#### **Artikel 28 Mitgliederzahl / Amtsdauer**

Der Vorstand besteht Idealerweise aus 7 höchstens aber 11 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen:

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Sekretär
- Kassier
- Spiko-Präsident
- Junioren-Obmann

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Vereinsjahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich – ausser dem Präsidenten – selbst.





## **Artikel 29 Aufgaben**

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied ein Pflichtenheft.

## **Artikel 30 Vertretung des Vereins**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Beim Bank- und Postcheckverkehr gemäss besonderer Regelung durch den Vorstand.

## **Artikel 31 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

## **Artikel 32 Die Kommissionen**

Der Vorstand bestellt die notwendigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

## **Artikel 33 Die Revisoren**

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer der nächsten beiden Vereinsjahre zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

## **VI. Auflösung des Vereins**

### **Artikel 34**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Die die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.




Diese Statuten wurden der Hauptversammlung vom 7. Juli 2016 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SFV, nach vorgängiger Prüfung durch eine Statuten-Kommission, genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 22. Juni 2000.

**Fussballclub Mels**

Der Präsident:

  
.....  
Andreas Scherrer

Die Aktuarin:

  
.....  
Sarah Kessler

8887 Mels, 23. September 2016